Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

42 (18.1.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 42 u. 43.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [18. Januar.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, 17. Januar 1846. Vorsitz des Präsidenten Bekk.

Der Abgeordnete v. Soiron begründet seine Motion wie folgt:

Im ersten Artikel des auf dem letzten Landtage zu Stande gekommenen Gesetzes über die Gerichtsverfassung ist der Grundsatz: die Rechtspflege in der untern Instanz von der Verwaltung im engern Sinne zu trennen und ausschließlich dafür bestellten Gerichten zu übertragen, als leitendes Hauptprinzip des ganzen Gesetzes vorangestellt. Sollte dieser Grundsatz consequent und praktisch durchgeführt werden, so durfte sich die Thätigkeit des Gesetzgebers natürlich nicht darauf beschränken, die bisherige Vereinigung aller Rechtspflege und Verwaltung in erster Instanz in einer gemeinsamen Behörde oder in einer Person aufzuheben und an deren Stelle gesonderte Verwaltungs- und Richterstellen erster Instanz zu organisiren; nein: es mußten auch die bisher den Aemtern übertragenen Geschäfte dergestalt vertheilt werden, daß den Verwaltungsbehörden alle Gegenstände der Verwaltung, aber auch nur diese Gegenstände, den Richterstellen dagegen ebenso alle Gegenstände der Rechtspflege, als zu ihrer Competenz gehörig, zugeschieden worden wären; auch durfte von dieser Verfahrungsweise um so weniger leicht abgegangen werden, als von solchem Verlassen des als richtig erkannten Grundsatzes ein viel größerer Mißstand zu erwarten war, als die Vereinigung der Rechtspflege und Verwaltung in erster Instanz selbst gewesen, nämlich: die Trennung der Verwaltung von der Verwaltung, die Trennung der Justiz von der Justiz oder das Gegentheil von dem, was man durch das neue Gesetz zu erreichen beabsichtigt hatte.

Wie wenig nun der Entwurf der Gerichtsverfassung diesen gerechten Anforderungen genügt, wurde schon auf dem jüngsten Landtage von der zweiten Kammer der Landstände erkannt und deßhalb in der 87sten Sitzung beschlossen, zur Ergänzung und Verbesserung des vorgelegten Gesetzes an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zwei Adressen zu richten.

In der einen dieser Adressen wurde gebeten: „der Großherzog wolle gnädigst anordnen:

1. daß, wo möglich schon dem nächsten Landtage, der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches vorgelegt und
2. die Erledigung der Polizeistrafsachen den Gerichten überwiesen werde, mit Ausnahme
   a) derjenigen, welche zur Zuständigkeit der Bürgermeister gehören,
   b) und etwa anderer geringerer Strafsachen, bei deren gerichtlichen Erledigung besondere Bedenken gefunden werden sollten."

Die Bitte der anderen Adresse ging auf eine nachträgliche Vorlage zum Entwurf der Gerichtsverfassung, durch welche festgesetzt werden sollte, daß

1. die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlichen Bauarbeiten,
2. die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder,
3. die Abwesenheitsprocesse,
4. die Mundtodtmachungen und
5. die Entmündigungen

künftig von den bürgerlichen Gerichten zu erledigen seien.

Allein beide Adressen erhielten die Zustimmung der hohen ersten Kammer nicht, was wohl der Grund gewesen sein mag, warum die großh. Staatsregierung sich nicht veranlaßt gesehen hat, den Wünschen der zweiten Kammer durch Vorlage eines Gesetzentwurfs über den einen oder den andern Gegenstand entgegen zu kommen.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die verfassungsmäßigen Rechte und das Wohl der Bürger gefährdet sind, wenn selbst nach Trennung der Justiz von der Administration der letztern Geschäfte überlassen bleiben, für deren Besorgung sich bloß die Richterstellen eignen, und welche ihrer Natur nach keine Verwaltungs-, sondern reine Rechtssachen sind, darf ich mich aber durch einen einmal gescheiterten Versuch nicht abhalten lassen, denselben nochmals zu erneuern, zumal in dieser hohen Kammer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche durch ihre Beharrlichkeit dem Lande schon so manches gute Gesetz errungen hat.

Ich beginne mit der Strafgewalt der Polizeibehörden.

Diese Strafgewalt soll nach unserer neueren Gesetzgebung noch beibehalten werden

„1. wegen aller Vergehen, in Beziehung auf welche die im §. 3 des Einführungsedicts zum Strafgesetzbuche angeführten Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuche noch fortbestehen, so weit sie polizeilich zu erledigen sind (Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 56, Abs. 27)."

Nach Inhalt des angeführten §. 3 gehören hierher:

„a) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener;

b) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen;

c) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;

d) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;

e) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an anderen Lehranstalten;

f) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;

g) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält."

Außerdem sind die Polizeibehörden ermächtigt:

„2. auch in den Fällen der §§. 28, 250, 255 Nr. 2, 260 Abs. 2, 359, 369, 370, 441, 541, 585 und 620 des Strafgesetzbuchs das Erkenntniß zu geben, insofern sie eine, das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe für genügend erachten (Gerichtsverf. §. 70)."

Die Fälle der eben erwähnten §§. sind folgende:

„a) wenn ein unter polizeiliche Aufsicht Gestellter seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort verläßt; (§. 28 des Strafgesetzes);

b) wenn Jemand Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt (§. 250 des Strafgesetzes);

c) wenn Jemand unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, der wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen, ohne daß ihm vorher wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung ein verurtheilendes richterliches Erkenntniß verkündet worden (§. 255 Abs. 2 des Strafgesetzes);

d) wenn Eltern ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, verlassen und damit keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand des Kindes verbunden ist (§. 260 Abs. 2 des Strafgesetzes);

e) wenn durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt wird (§. 359 des Strafgesetzes);

f) wenn Lustdirnen sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, oder auf Straßen oder an öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen (§. 369 und 370 des Strafgesetzes);

g) wenn sich Jemand bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten, unrichtigen Maßes oder Gewichtes oder unrichtiger als richtig bezeichneter Waagen betrüglich bedient oder gestempeltes Maß oder Gewicht oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht (§. 441 des Strafges.);

h) wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, Anderen unbefugter Weise offenbaren (§. 541 des Strafgesetzes);

i) wenn Jemand unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört (§. 585 des Strafgesetzes);

k) wenn öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise weggenommen, zerstört oder unleserlich gemacht worden (§. 620 des Strafgesetzes)."

Ferner soll den Polizeibehörden das Erkenntniß zustehen:

„3) in den durch die §§. 255 Nr. 2, 256, 370, 397, 477, 575, 639, 644, 651 und 653 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen (Gerichtsordnung §. 70)."

Hierunter sind begriffen:

„a) die zum ersten oder zweitenmale unbefugter Weise vorgenommenen ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Verrichtungen, sofern nicht bereits ein richterliches Urtheil über das nämliche Vergehen vorausgegangen (§. 255 Nr. 2 des Strafgesetzes);

b) die Ueberschreitungen der Licenz durch Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind (§. 256 des Strafgesetzes);

c) der erste und zweite Fall, in welchem sich Lustdirnen, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, preisgeben (§. 370 des Strafgesetzes);

d) die Entwendung von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, insofern sie nicht zur Classe der gefährlichen gehören und nicht unter erschwerenden Umständen verübt sind und unter gleicher Voraussetzung die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten (§. 397 des Strafgesetzes);

e) die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen verübte Entwendung, die erste und zweite nicht unter erschwerenden Umständen verübte Unterschlagung und eben so das erste und zweite Vergehen des Betrugs, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung vorausgegangen ist; selbst wenn die Gegenstände mehrerer zusammentretenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien der angeführten Art zusammengenommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen (§. 477 des Strafgesetzes);

f) die beiden ersten Fälle, wenn Jemand einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht (§. 575 des Strafgesetzes);

g) die beiden ersten Fälle des Herumziehens außer dem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel des Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks (§. 639 des Strafgesetzes);

h) die beiden ersten Jagdfrevel (§. 644 des Strafges.);

i) das Einfangen oder Erlegen von Wild ohne Gebrauch von Schußwaffen (§. 651 des Strafgesetzes);

k) die beiden ersten Fischereifrevel (§. 653 des Strafgesetzes);"

Den Verwaltungsbehörden soll das Recht bleiben:

„4) gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen (§. 73 Abs. 1 der Gerichtsverfassung) und endlich

5) über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalten zu erkennen (§. 73 Abs. 2 der Gerichtsverfassung und §. 67 bis 69 des Strafgesetzbuchs)."

Wahrlich eine umfassende, gefährliche Strafgewalt der Polizeibehörden in einem Staate, in welchem Eigenthum und persönliche Freiheit der Bürger unter den Schutz einer Repräsentativverfassung gestellt sind, die dem Volke das Steuerbewilligungsrecht, das Recht der Zustimmung zu allen zu erlassenden Gesetzen gewährt! eine Strafgewalt, die im offenbaren Widerspruche steht mit den oben erwähnten Hauptsätzen des Staatsgrundgesetzes und mit dem Bildungsstand des Volks, das sich der Wohlthaten dieses Gesetzes längst würdig bewiesen hat; eine Strafgewalt, welche den ersten Grundsatz aller Gesetzgebungen in Repräsentativverfassungen umstößt, den Grundsatz nämlich: daß Niemand wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden darf, als in Kraft eines richterlichen Urtheils.

Man wird mir nicht erwidern wollen: die der polizeilichen Aburtheilung überlassenen Vergehen und die auf dieselben gesetzten Strafen seien größtentheils unbedeutend; denn die Folgen für die Freiheit und die Ehre der Staatsbürger sind sehr bedeutend, weil jeder Eingriff in diese heiligen Rechte aufhört unbedeutend zu sein, sobald Diejenigen, welche den Staat ausmachen, auch nur auf der untersten Stufe der Bildung angekommen sind, welche unsere badischen Mitbürger längst überstiegen haben.

Ich befürchte nicht, daß man mir entgegnen wird: die Polizei bedürfe einer gewissen Strafgewalt, um sich in Ansehen und Achtung zu erhalten. Dieser Einwurf würde wenig Achtung vor der Ehre und Freiheit der Bürger beweisen und wäre schon deßhalb grundfalsch, weil jede Behörde Ansehen und Achtung blos dadurch erwirbt und erhält, daß sie die gesetzlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschreitet, was ja der Besitz einer Strafgewalt, wie jeder Besitz einer weiteren Gewalt, nur erschweren kann. Dieser Einwurf würde aber auch den Erfahrungen in Frankreich und in den Rheinprovinzen widersprechen, wo die Polizeibehörden in wenigstens eben so hoher Achtung stehen, als bei uns und zwar zum Theil gerade deßhalb, weil sie keine Strafgewalt haben, ihre Thätigkeit bei den minder wichtigen Vergehen sich vielmehr auf die Rolle des Anklägers vor den allein competenten Gerichten beschränkt.

Auch die früher vertheidigte Ansicht, daß der Uebertragung aller Strafgewalt an die Gerichte die Erlassung eines Polizeistrafgesetzes vorausgehen müsse, kann ich nicht theilen. Denn einmal ist hiefür schon in unserm Strafgesetz sehr viel geschehen, wie aus den vorhin erwähnten Bestimmungen desselben zu entnehmen; sodann hat man aber auch außerdem sehr viele maßgebende Gesetze und Verordnungen aufrecht erhalten; und endlich läßt sich die geheime Kraft nicht errathen, welche die Poli-

eibehörden vor den Gerichten voraus haben müßten, wenn man — wozu man ja gezwungen wäre — annehmen wollte, den Polizeibehörden werde der Mangel eines Polizeistrafgesetzes weniger hindernd in den Weg treten, als den Gerichten. So sehr daher das Zusammenfassen aller Gesetze und Verordnungen, auf deren Grund Polizeistrafen erkannt werden können, wünschenswerth bleibt, so ist doch auf der andern Seite soviel gewiß, daß auch die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte jetzt schon ohne irgend einen Nachtheil geschehen kann; besonders wenn man alle Localpolizei den Bürgermeistern überläßt.

Sollte gar wegen des Namens „Polizeistrafgewalt" die Einwendung erhoben werden: dieselbe gebühre den Polizeibehörden; so spricht hiergegen die bekannte Wahrheit, daß dieser Name ein ganz uneigentlicher ist, indem er nicht den Gegenstand, sondern die Behörde bezeichnet, welche eine gewisse Strafgewalt ausüben soll, und erst von dieser Bezeichnung die Benennung des Gegenstandes „Polizeivergehen" d. h. der Strafgewalt der Polizeibehörden unterworfene Vergehen, hergenommen worden; es spricht hiergegen aber auch, daß nur das Unrecht bestraft werden darf und daß bei einer wahren Trennung der Justiz von der Administration jede Entscheidung der Frage über Recht oder Unrecht und somit die ganze Strafgewalt in ihrer weitesten Ausdehnung als eine wahre Rechtssache nur an den Richter gewiesen werden darf.

Ein Staatsinteresse, das die Belassung irgend einer Strafgewalt in den Händen der Polizeibehörden erheischen könnte, ist nicht denkbar; weil das Staatsinteresse nur in der gerechtesten Ausübung aller Strafgewalt bestehen kann, die gewiß beim unabhängigen Richter eher zu finden ist, als bei dem Verwaltungsbeamten, der diese Unabhängigkeit nicht besitzen kann, weil er in täglichen Beziehungen zu höheren Behörden steht, und mehr gewöhnt ist, die Befehle dieser Behörden zu vollziehen, als Gesetze zur Anwendung zu bringen. Außerdem hat der Verwaltungsbeamte in seinem täglichen Beruf in der Regel nach Gründen der Zweckmäßigkeit und nicht nach Gründen des Rechts zu entscheiden, und verliert dadurch die Fähigkeit, im einzelnen Fall unabhängig von Nebenrücksichten einzig und allein die für wahr anzunehmenden Thatsachen und das Gesetz ins Auge zu fassen, während gerade diese einzig richtige Vorbereitung eines Erkenntnisses nach bestehenden Gesetzen beim Richter schon als Gewohnheit vorauszusetzen ist. Der Verwaltungsbeamte kommt bei Gemeinde- und anderen Wahlen, die er, wenn auch nur in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, gegen den Willen anderer Staatsbürger lenken soll, so häufig in unangenehme Berührungen mit diesen und verliert dadurch, wenn nicht alle Unparteilichkeit, doch den Glauben an seine Unparteilichkeit, den namentlich die Regierungen längst nicht mehr besitzen, weil es nur zu bekannt ist, daß schon mehr als ein für ungerecht erkanntes Strafurtheil aufrecht erhalten worden, weil man der Meinung war, ein abänderndes gerechtes Erkenntniß werde das Ansehen des Beamten, dessen man bei anderen Gelegenheiten bedarf, gefährden. Der Verwaltungsbeamte ist jetzt schon mitunter, und wird nach wirklicher Trennung der Justiz von der Verwaltung, besonders in zweiter Instanz kein Rechtskundiger mehr sein, und eignet sich mit einem Wort aus allen oben angeführten Gründen gerade so wenig für die Verwaltung des Strafrichteramts, als der Richter alle dazu erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigt.

Besonders unzweckmäßig erscheint die den Polizeibehörden eingeräumte Gewalt, in das Gebiet der richterlichen Zuständigkeit einzugreifen. Es ist dadurch den Polizeistellen eine maßlose, dem landesherrlichen Begnadigungsrecht zu vergleichende Begünstigungsgewalt eingeräumt worden, welches die Achtung vor dem Gesetz, das dadurch zu beugsam geworden, untergräbt und das Interesse des Publikums beeinträchtigt; wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man die unter Ziffer 2 zusammengestellten Fälle durchgeht.

Die Milde der eben erörterten Bestimmung ist nur Schein; denn dieselbe kann leicht zu willkürlicher Ausübung der Polizeistrafgewalt mißbraucht werden, wo der unparteiische, der umsichtiger und ruhiger prüfende Richter wegen Mangels des Beweises oder wegen Mangels eines Vergehens ein ganz freisprechendes Urtheil erlassen haben würde.

Als mehr wie gefährlich muß ich aber auch das Verfahren der Polizeibehörden bezeichnen, insofern nach gerechtfertigtem Rekurs die Akten den Regierungen mit einem Bericht des Polizeirichters erster Instanz vorgelegt werden, der bei dem Oberrichter Glauben findet, gegen den sich aber der Angeklagte, der dessen Inhalt gar nicht erfährt, nicht vertheidigen kann.

Was aber allen Gewalten im Staat besonders wichtig erscheinen muß: die Polizeibehörden besitzen das Vertrauen der Bürger nicht und haben die ihnen übertragene Strafgewalt bisher vielfach auf eine Weise verwaltet, durch welche sie sich das Vertrauen der Bürger nicht verdienen konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich will dies durch einige Beispiele beweisen; ich werde keinen Namen nennen, aber wenn meine Motion in die Abtheilungen verwiesen werden sollte, dem Herrn Präsidenten das Verzeichniß der betreffenden Akten übergeben.

1) Gegen einen Bürger wird ein höchst unbedeutendes Vergehen angezeigt, dessen Untersuchung durchaus nicht dringend ist; sogleich wird derselbe mündlich vorgeladen, und da er sich mit Geschäften entschuldigt, durch einen Gendarmen vorgeführt und wegen Widersetzlichkeit mit Gefängniß bestraft; als wenn es die erste Pflicht der Bürger wäre, den Vorladungen der Beamten jeden Augenblick gewärtig zu sein.

2) Ein Bürger wird in der Neujahrsnacht arretirt und in das Gefängniß gebracht, weil er sich dem Feierabendbieten des Bürgermeisters nicht sogleich gefügt hat. Da jedoch nicht Grund genug vorhanden war, außerdem noch eine Gefängnißstrafe gegen ihn zu erkennen, so fügt der Beamte dem Bericht des Bürgermeisters mit eigener Handschrift allerlei Verdächtigendes bei, was dieser später als nicht von ihm herrührend zurückweist. Trotz dem wird der Angeschuldigte wegen Ungehorsams gegen die Anordnung der Obrigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Polizei mit 4 Tagen Gefängniß bestraft.

3) Wegen einer unbedeutenden Schlägerei, welche ein Mitglied des Gemeinderaths veranlaßt, werden acht Bürgersöhne in 21tägigem Untersuchungsverhaft gehalten, bis der Eine krank wird und stirbt. Die Akten kamen im Rekursweg bis an das Ministerium des Innern; weder dieses noch die betreffende Regierung fand es aber nur angemessen, dem Amt sein gesetzwidriges Verfahren zu verweisen.

4) Einige Heidelberger Studenten waren beschuldigt, im Mannheimer Bahnhof die Gendarmen und Eisenbahnwärter von den Waggons aus, in welchen sie sich schon befanden, beleidigt zu haben. Dieselben wurden festgenommen und jeder zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Als sie davon sprachen, hiegegen Rekurs ergreifen zu wollen, wurde ihnen bemerkt, das könnten sie nach erstandener Strafe thun. Auf ihr späteres Begehren, vor den Polizeibeamten geführt zu werden, entgegnete der Gefangenwärter: derselbe sei verreist, und so mußten sie 3 Tage im Gefängniß zubringen, bis es einem ihrer Freunde gelang, bei dem ersten Beamten Gehör für sie zu erwirken. Sie ergriffen den Rekurs und der Polizeistrafrichter hielt es für passend, sein Benehmen berichtlich dadurch zu beschönigen, daß er den Anwalt der Rekurrenten des Studentenenthusiasmus beschuldigte; die Regierung fand in einigen beleidigenden Ausdrücken, von denen nicht ermittelt werden konnte, gegen wen sie gerichtet waren, das Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und verwarf den Rekurs.

5) Ein Apothekergehilfe von kaum 21 Jahren gerath beim Nachhausegehen mit einem Polizeidiener in Wortwechsel; das Amt erhebt vom Gendarmeriebrigadier ein Zeugniß, daß der Angeschuldigte der der Regierung feindlichen Partei angehöre, welche auf den Sturz des Bestehenden ausgehe und verfällt denselben nicht nur zu 6 Tagen Gefängniß, sondern auch zur Ausweisung aus der Amtsstadt, obgleich er ein Inländer ist. Den Rekurs hiegegen verwirft die Regierung unter Beziehung auf die amtlichen Entscheidungsgründe, an welchen es dem amtlichen Erkenntniß fehlt; was schon früher einmal bei der nämlichen Regierung vorgekommen, und woraus man abnehmen kann, wie gründlich solche Akten studirt werden.

Im Begleitungsbericht des Amts ist aber gesagt: es sei sehr zweckmäßig, solche Menschen wegen ihrer politischen Gefährlichkeit aus der Amtsstadt zu entfernen, auch sei es sehr natürlich, daß der rekurrentische Anwalt wünschen müsse, daß solche Leute dort seien.

Der Prinzipal des Angeklagten begehrt Aufschub mit dem Strafvollzug, weil er den Gehilfen im Augenblick nicht entbehren könne. Das Amt erwidert: der Apotheker habe zwei Tage als Urkundsperson bei der Wahlmännerwahl (welche nicht nach Wunsch des Beamten ausgefallen), sitzen können; er müsse also auch selbst Zeit genug haben, seiner Apotheke vorzustehen.

6) Noch stärkere Verdächtigungen der Sache durch Eifern gegen die politische Richtung des Anwalts sind in zwei andern Polizeifällen vorgekommen, in welchen die amtlichen Berichte sich mehr mit der Rede, welche der Anwalt beim Verfassungsfest gehalten, mehr mit der Motion des Abg. Bassermann auf Einführung einer Capitalsteuer beschäftigen, als mit der angeschuldigten Waarenfälschung.

7) Viele Bürger einer Gemeinde beschlossen, über die kirchliche Richtung ihres Pfarrers Beschwerde zu führen; einer der Bürger ließ eine Beschwerdeschrift fertigen, ein anderer trug sie zum Unterschreiben herum. Letzterer wird verhaftet und nachdem sich die ganze Untersuchung durch sein Geständniß erledigt hatte, noch 6 Tage im Untersuchungsverhaft behalten.

Hiefür erhielt der Beamte zwar von der Regierung einen Verweis und wurde in die Gefängniß- und Ernährungskosten verfällt; allein auf seine hiergegen erhobene Beschwerde dekretirte das Großh. Ministerium des Innern jene Kosten auf die Amtskasse.

In der Hauptsache wurden beide Bürger wegen Uebertretung des Verbots des Unterschriftensammelns und Auf-

reizung gegen einen geistlichen Vorgesetzten, jeder zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Auch hier wurden vorschriftswidrig die Leumundszeugnisse, statt von dem Gemeinderath, vom Gendarmeriebrigadier erhoben, und in diesen werden die Bürger beschuldigt, an der Spitze der Unzufriedenen zu stehen und bei Gemeinde- und Deputirtenwahlen das große Wort zu führen.

8) Ein Bürger sollte arretirt werden, die beiden Polizeidiener hatten aber keinen Verhaftbefehl, der Bürger weigerte sich, mitzugehen, und sollte mit Gewalt fortgeschleppt werden. Da jammerte sein kleines Kind, worauf vier andere Bürger den Polizeidienern bemerkten, man könne den Mann ja vorladen, er werde nicht davon gehen. Wegen dieses Eingriffs in die Polizeigewalt werden vier Bürger, und unter ihnen ein 70jähriger Greis, in Untersuchungsverhaft bei Wasser und Brod verbracht und nach 3 Tagen noch mit weiteren 3 Tagen Gefängniß wegen Störung der öffentlichen Ordnung durch Widerspenstigkeit gegen die Polizeidiener bestraft.

In den Akten findet man die Bemerkung, daß solcher Ungehorsam und solche Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit sicher nothwendige Folge der gegenwärtigen politischen und kirchlichen Bewegung seien u. s. f.

9) Ein Bürger und dessen Bruder wurden von einem Polizeibeamten beschuldigt, sie hätten ihn in einem Bierzimmer scharf angeschaut und sich Anzüglichkeiten über seine Nase erlaubt. Statt dem Polizeibeamten zu überlassen, eine Ehrenkränkungsklage zu erheben oder durch den Staatsanwalt erheben zu lassen, wenn dieser sich dazu verstanden hätte, wurde eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet, beide der Insultirung des Polizeibeamten zwar für klagfrei erklärt, der Bruder des Bürgers aber als Ausländer wegen Verdachts ausgewiesen.

10) In einer Theaterrestauration wird ein Fremder vier Wochen lang von verschiedenen jungen Offizieren verunglimpft, bis er endlich eines Sonntags etwas vom Wein erhitzt, Gleiches mit Gleichem vergilt, die in der Theaterrestauration anwesenden Offiziere durch beleidigende Anspielungen reizt, dabei seinem Unmuth über unartige Behandlung eines Postkondukteurs Luft macht und sich zugleich eine Schmähung gegen den König von Griechenland und gegen die Staatsdiener erlaubt. Die Offiziere entfernen sich, kleiden sich in Civil, bewaffnen sich, der Eine mit einem Kantschuh, die Andern mit Stöcken, überfallen ihren Gegner ihrer vier an der Zahl auf der Straße, prügeln ihn in den Hausgang, vom Hausgang in das Restaurationszimmer, von da in die Küche, von der Küche durch einen langen Gang bis auf den Theaterplatz, quer über diesen und noch eine Straße weiter, bis er sich in ein Haus flüchten kann, wo er erschöpft ohnmächtig niederfällt.

Schon am andern Tag suchen die vier Offiziere der Sache eine für sie günstige Wendung zu geben; sie erschienen nämlich vor ihrem Auditor und gaben den ganzen Vorfall mit großer Uebertreibung alles dessen, was dem Fremden zur Last gelegt werden konnte, aber auch mit eben so großer Offenherzigkeit über die Art, wie sie sich gerächt haben, zu Protokoll. Und dieses Protokoll wird dem betreffenden Stadtamt mit einer Requisition der Großh. Stadtcommandantschaft mitgetheilt: den Fremden wegen seines höchst aufregenden ungeeigneten Benehmens in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen; und auf diese Requisition geht das Stadtamt ein; ja dasselbe bestraft sogar den über und über Mißhandelten mit 14 Tagen Gefängniß und Ausweisung aus der Stadt, angeblich wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Aufreizung. Auf ergriffenen Rekurs wird dieses Erkenntniß von der betreffenden Kreisregierung bestätigt und auf eine Beschwerde bei Großh. Ministerium des Innern ertheilt dieses die Antwort: es finde kein weiterer Rekurs mehr statt.

Ueber was soll man sich hier mehr wundern: über den esprit de corps auf Seiten der Stadtcommandantschaft oder über das gesetzwidrige, gefällige Entgegenkommen der Polizei?

11) Während der Untersuchung verbietet die Polizei zur Vermeidung weiterer Thätlichkeiten, dem Mißhandelten den Besuch der Theaterrestauration. Als dies dem Wirth durch einen Polizeidiener eröffnet wird, gibt er sein Erstaunen darüber zu erkennen, daß hiernach der Unschuldige statt des Schuldigen leiden müsse. Er spricht davon noch im Gange des Theatergebäudes vor sich hin, wo Niemand mehr gegenwärtig war, als die Theaterwache. Dieß veranlaßt den wachthabenden Officier, gleich seinen Kameraden als Ankläger aufzutreten; auch dieses Protokoll wird mit Requisition der Stadtkommandantschaft an das Stadtamt geschickt und der nämliche Polizeistrafrichter, der den Mißhandelten bestraft, zeigt sich auch jetzt sogleich willfährig und verurtheilt den Wirth wegen Widerspenstigkeit und grobem Benehmen gegen die Theaterwache, vorbehaltlich weiterer Ehrenkränkungsklage, zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen. Auch dieses Erkenntniß wird auf ergriffenen Recurs von der betreffenden Regierung bestätigt; das Stadtamt aber eröffnet dem Recurrenten, daß — falls er sich nochmals eines solchen Mißbrauchs seiner Concession schuldig machen würde — man nicht nur die geeignete Strafe gegen ihn erkennen,

sondern auch noch den Antrag bei der Kreisregierung stellen werde, ihm den Betrieb der Theaterrestauration zu untersagen. Blicke ich aber

12) auf die Ereignisse des 19. November in Mannheim, bei welchen, unbekümmert um die blutigsten Folgen, die ohne die große Besonnenheit der Bürger leicht hätten eintreten können, die Ruhe einer achtbaren Bürgerschaft, das Leben vieler Bürger- und Bürgersöhne, die Achtung der Civil- und Militärbehörden auf's Spiel gesetzt wurde, um einen gesetzwidrigen Polizeiwillen durchzusetzen und damit das vermeintliche Ansehen der Polizei zu erhalten; so muß ich es für moralisch unmöglich halten, in den Händen dieser Polizei länger eine Verfügungsgewalt über das Vermögen, über die Ehre und über die Freiheit der badischen Staatsbürger zu belassen.

Meine Herren! Helfen Sie dazu, das Volk von der Strafgewalt solcher Behörden zu befreien, damit nicht zuletzt jeder Bürger, der wegen eines unbedeutenden Vergehens in die Hände der Polizei fällt, wünschen muß, er sei eines Verbrechens beschuldigt, weil er in diesem Fall doch wenigstens Gerechtigkeit erwarten darf.

Meine Herren! Unterstützen Sie meinen Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtag oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung den Ständen einen Gesetzvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen die gesammte Polizeistrafgewalt mit Ausnahme der den Bürgermeistern zu belassenden Lokal- und Feldpolizei, den Amtsgerichten übertragen werde.

Ich gehe nunmehr zum zweiten Gegenstand meiner Aufgabe, zur nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege über.

Dieser Theil der Rechtspflege umfaßt

1. die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine;
2. den Abwesenheitsproceß;
3. das Pflegschaftswesen;
4. die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
5. das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;
6. die Entmündigungen und Mundtodtmachungen.

Alle diese Gegenstände gehören nicht nur ihrer Natur nach, sondern auch nach unseren positiven Gesetzen dem bürgerlichen Recht an; über alle finden sich die nöthigen Bestimmungen in unserem bürgerlichen Gesetzbuch; alle diese Gegenstände sind aber auch von der höchsten Wichtigkeit, sowohl für die einzelnen Staatsangehörigen, als für den Staat selbst.

Von einer dem Gesetz entsprechenden oder demselben nicht entsprechenden Berichtigung eines bürgerlichen Standesscheines kann der Besitzstand ehelicher Geburt, ehelicher oder unehelicher Kindschaft abhängen; von der richtigen oder unrichtigen Entscheidung eines Abwesenheitsprocesses die Erhaltung oder Verschleuderung des Vermögens eines Vermißten; von einer rechtsverständigen oder des Rechtes unkundigen Behandlung obervormundschaftlicher Geschäfte das Vermögen und die Existenz der Minderjährigen, für welche zu sorgen der Staat eine besondere Pflicht hat.

Die Annahmen an Kindesstatt können tief in die Rechte der Familien, insbesondere in die durch Verwandtschaft begründeten Erbrechte eingreifen; und das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt darf nur ein Akt des Richteramtes sein, weil es eine Strafgewalt voraussetzt.

Die Frage endlich: ob ein Bürger entmündigt oder mundtodt gemacht werden soll, ist gleichbedeutend mit der Frage: ob einem freien Bürger die bürgerliche Handlungsfreiheit gelassen oder entzogen werden soll.

Da aber bei Einführung des Napoleonischen Gesetzbuches in Baden die Justiz und Administration in erster Instanz vereinigt war und es an dem Institut der Staatsanwaltschaft fehlte, welche nach dem einzuführenden neuen Gesetzbuch in allen obigen Angelegenheiten das Staatsinteresse zu wahren hatte; so wählte der Gesetzgeber, der damals die Absicht hatte, die ganze französische Rechtsgesetzgebung nach und nach bei uns einzuführen, den einstweiligen Ausweg: die ganze nicht streitige, bürgerliche Gerichtsbarkeit zur polizeilichen Behandlung an die Aemter in erster Instanz und an die damaligen Kreisdirectorien in zweiter Instanz zu verweisen. Als jedoch vor mehreren Jahren die Justiz von der Administration dadurch thatsächlich getrennt wurde, daß bei allen Aemtern zweite Beamte oder doch besoldete Praktikanten angestellt wurden; trat auch überall eine solche Geschäftsabtheilung ein, nach welcher der erste Beamte die reine Administration, die übrigen mit der streitigen Justiz beschäftigten Beamten dagegen mit dieser auch die nicht streitige Gerichtsbarkeit übernahmen, und so befand sich wenigstens in erster Instanz die nicht streitige Rechtspflege in den Händen der Gerichte. Es war daher ein beklagenswerther Rückschritt, daß, als man die Justiz von der Administration auch durch die Gesetzgebung trennte, den Verwaltungsbehörden wieder übertragen wurde, was, nachdem sie sich überzeugt hatten, es müsse dafür die richterliche Competenz eintreten, die Verwaltungsbehörden selbst den Gerichten freiwillig zurückgegeben hatten. Dieser Rückschritt war um so überraschender, als die Hindernisse, welche früher der Ueberweisung aller jener Geschäfte an die Gerichte entgegen standen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung aufhören werden zu existiren. Am Tag jener Einführung haben wir die vollkommene Trennung der Justiz und Administration durch gesonderte Behörden unterster Instanz, und wenn man, wiewohl ohne Grund, glauben will, die Amtsrichter würden das Staatsinteresse nicht eben so vollständig wahren, wie bisher die Verwaltungsstellen, so kann man damit die vor der Hand nur für Strafsachen bestimmten Staatsanwälte beauftragen und, wenn es nöthig werden sollte, denselben Unterbeamte geben, dafür aber die Zahl der Verwaltungsbeamten vermindern.

Endlich scheint man gar nicht bedacht zu haben, daß die Besorgung aller Rechtsangelegenheiten, Rechtskenntnisse voraussetzt, daß die Administrativstellen bald nicht mehr mit Juristen, wenigstens nicht mehr mit praktisch befähigten Juristen besetzt sein werden, wie dieß bei unsern Regierungen jetzt schon theilweise der Fall ist. Man scheint übersehen zu haben, daß die Gewohnheit des Befehlens die Kraft des Erwägens schwächt, und daß wie bei jeder andern Wissenschaft nur der in den einzelnen Theilen der bürgerlichen Rechtspflege etwas zu leisten im Stande ist, der sich mit dem ganzen Gesetzbuch beschäftigt hat und beschäftigt, weil, wenn es sich auch zunächst nur um ein besonderes Rechtsgeschäft handelt, nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über dieses, sondern auch alle allgemeinen Rechtsgrundsätze und häufig auch besondere Verordnungen des Gesetzes für andere Rechtsgeschäfte zur Anwendung kommen müssen, deren Anwendung natürlich nur dem nothwendig erscheinen und möglich sein wird, der sie kennt, nicht aber dem Verwaltungsbeamten, der sein ganzes Leben nur mit den paar einschlagenden Abschnitten des Gesetzbuchs zu thun gehabt hat.

Und doch war und ist heute noch die Uebertragung der nicht streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit an die Amtsrichter so leicht durchführbar: man darf ihnen nur alle die Befugnisse geben, welche nach dem Landrecht den Bezirksgerichten und den Friedensrichtern zustehen und zugleich einige entgegenstehende Gesetze und Verordnungen aufheben.

Obgleich ich darüber eine Motion nicht angekündigt habe, so wird mir doch gestattet sein, bei dieser Gelegenheit zugleich jener beiden Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu gedenken, welche auch in die frühere Adresse aufgenommen wurden. Es sind dies

1) die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlicher Bauarbeiten,

2) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder,

welche durch das Organisationsedict vom 26. November 1809 Beilage Lit. D. §. 8 an die Verwaltungsstellen verwiesen worden, obgleich sie in jeder Beziehung nur nach Grundsätzen des Privatrechts geprüft und entschieden werden können und unsern Gesetzen gemäß nach jenen Grundsätzen entschieden werden müssen. Meine Herren! Wenn ich hiernach die vollständigere Einführung des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch verlange, so werde ich in diesem Saale die Vorurtheile nicht zu bekämpfen haben, die noch hin und wieder der französischen Gesetzgebung als einer ausländischen in den Weg treten wollen. Das französische Civilrecht beruht wie alle deutschen Gesetzbücher in den Lehren vom Eigenthum, von den Dienstbarkeiten und von den Verbindlichkeiten und Verträgen auf dem römischen Recht, was keinen Tadel, vielmehr Lob verdient, weil das römische Recht in den genannten Lehren von richtigen Grundsätzen ausgegangen und nicht nur consequent fortgebildet, sondern auch für die Verhältnisse höherer Cultur gehörig ausgebildet zu uns kam. Im übrigen beruht auch das französische Recht auf dem Gewohnheitsrecht ursprünglich deutscher Völkerstämme: es enthält also für uns nur wenig Fremdes, und wir können uns glücklich preisen, daß wir durch dessen Einführung zu einem Recht gelangt sind, das in die jetzige Generation schon eingedrungen, während größere deutsche Staaten immer noch daran arbeiten, über den zerissenen Zustand zahlloser Particularrechte hinauszukommen, welcher nur zu häufig einen Vorproceß darüber nöthig macht: nach welchem Recht der Rechtsstreit zu entscheiden sei.

Meine Herren! Bauen Sie auf die Vorliebe unserer deutschen Mitbürger in den Rheinprovinzen für alle französischen Institutionen und unterstützen Sie auch meinen zweiten Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtag oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung den Ständen einen Gesetzesvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen

1. die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine;
2. der Abwesenheitsprozeß;
3. das Pflegschaftswesen;
4. die Bestätigung der Annahmen an Kindesstatt;
5. das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;
6. die Emimündigungen und Mundtodtmachungen;
7. die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlicher Arbeiten;
8. die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder

den Amtsgerichten übertragen und in den sechs ersten Punkten die sämmtlichen, bisher außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen des Code Napoleon wiederhergestellt, beziehungsweise eingeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg